
NEUE CORONA-MASSNAHMEN

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Der neuerliche Corona-Lock-down hat auch zu neuen Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung geführt.

Während die Gastronomie/Hotellerie bereits den 80 % Umsatz-Ersatz beantragen konnte, müssen sich Handelsbetriebe noch gedulden.

Weiters soll in Kürze auch der Fixkostenzuschuss II für alle betroffenen Unternehmen beantragen werden können.

80 % Lock-down-Umsatzersatz

Unternehmen, die **seit 3. November direkt** von den behördlichen Schließungen betroffen sind, erhalten 80 % ihres Umsatzes (Vergleich November 2019) bis 800.000 Euro ersetzt. In diese Gruppe fallen in erster Linie Gastronomie- und Hotelleriebetriebe und Kulturveranstalter.

Der Umsatzersatz konnte vorerst bis 14.11.2020 unkompliziert über Finanzonline beantragt werden. Der Großteil der Unternehmer, für die wir letzte Woche den Antrag eingebracht haben, haben auch bereits eine positive Zusage erhalten.

Aktuell ist eine Beantragung nicht mehr möglich. Diese soll ab 23.11.2020 wieder technisch zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie folgendes:

- Der Umsatz-Ersatz wird vollautomatisch auf Basis der Umsatzsteuerdaten des Vorjahres durch die Behörde ermittelt.
- Die Beantragung erfolgt ausschließlich über Finanzonline.
- Nach Erteilung eines entsprechenden Auftrages können auch wir für Sie den Antrag einbringen oder Sie bringen den Antrag selbst ein.
- Der Umsatzersatz kann **bis 15. Dezember 2020** beantragt werden. Das Geld soll innerhalb von 14 Tagen fließen.
- Der **maximale Auszahlungsbetrag pro Unternehmen** ist gemäß Genehmigung der EU-Kommission **mit 800.000 Euro gedeckelt**, wobei bestimmte Corona-Hilfen gegengerechnet werden müssen (aktuell 100 % garantierte Kredite und Landesförderungen sowie NPO-Fonds). Der Fixkostenzuschuss Phase 1 wird nicht gegengerechnet.
- **Kurzarbeit** und **Lieferservices** (Gastronomie) werden nicht gegengerechnet.

- Auch Beherbergungsbetriebe **mit Geschäftsreisenden** sind anspruchsberechtigt.
- Das Unternehmen muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und eine operative Tätigkeit ausüben.
- Ausgenommen sind Unternehmen bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist (gilt nicht für Sanierungsverfahren).
- Arbeitsplatzgarantie: Unternehmen dürfen zwischen 3.11. bis 30.11 **keine Kündigung** gegenüber Beschäftigten aussprechen.
- **Mischbetriebe** erhalten den Anteil ihres Umsatzes, der von behördlichen Schließungen betroffen ist, ersetzt (Angabe Prozentsatz).
- **Neugründer**: Die Umsatzsteuervoranmeldung aus dem Jahr 2020 wird durch die Anzahl der bestehenden Monate seit der Gründung dividiert. Das Unternehmen muss vor dem 1.11.2020 gegründet worden sein. Der Mindestersatz liegt bei 2.300 Euro.
- Die **Branchenabgrenzung** ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen. Beim Antrag für den Umsatzersatz wird die Branchenzuordnung des BMF übernommen. Es ist kein ÖNACE-Nachweis von Statistik Austria notwendig. (Ihre ÖNACE Zuordnung erhalten Sie bei Bedarf von der Statistik Austria mittels einer Klassifikationsmitteilung. Sollten Sie Ihre Klassifikationsmitteilung verlegt haben, wenden Sie sich bitte an Statistik Austria unter KLM@statistik.gv.at)#

Lock-down-Umsatzersatz für den Handel

Seit 17.11.2020 ist auch der Handel weitestgehend geschlossen. Hier wurde angekündigt, dass auch diese Betriebe einen Umsatzersatz für den Zeitraum der Schließung erhalten. Das Ausmaß soll zwischen 20 % und 60 % des Vorjahresumsatzes liegen.

Die Höhe des Umsatzersatzes wird derzeit noch ausverhandelt und soll sich jedoch danach richten, in welcher Branche der Unternehmer tätig ist, ob er saisonale oder verderbliche Ware verkauft und ob Umsätze nachholbar sind.

Die Details bleiben abzuwarten. Die Beantragung ist frühestens ab 23.11.2020 möglich. Wir informieren Sie zeitgerecht und stehen für die Beantragung gerne zur Verfügung.

Fixkostenzuschuss Phase II

Für Unternehmen, die von den Maßnahmen nicht direkt betroffen sind, aber aufgrund des Corona-Virus deutliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, ist der Fixkostenzuschuss vorgesehen. Für den Fixkostenzuschuss II wurde ein Zwei-Säulen-Modell ausgearbeitet: Laut BMF wird im November ein Fixkostenzuschuss bis 800.000 Euro, abzüglich der bereits erhaltenen Hilfen, verfügbar sein. Darin werden Abschreibungen sowie frustrierte Aufwendungen (z.B. bei Reisebüros) berücksichtigt. Parallel dazu soll es eine Fixkosten-Verlust-Variante mit bis zu drei Millionen Euro für größere Unternehmen geben. Beide Versionen sind in Finalisierung. Auch eine Kombination von Umsatzersatz (für November) und

Fixkosten-Zuschuss (für Monate außer November) soll für betroffene Unternehmen für unterschiedliche Zeiträume möglich sein.

Auch diesbezüglich verfügen wir leider derzeit noch über keine weiteren Details.

CORONA-Kurzarbeit Phase 3

Seit Oktober besteht die Möglichkeit die CORONA-Kurzarbeit Phase 3 zu beantragen. Diese ist vorerst auf 6 Monate befristet und sieht auch vor, dass zumindest 30 % der Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum geleistet werden müssen. Daneben sind auch weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Bitt beachten Sie, dass es für den Zeitraum der Schließung ab sofort möglich ist, einen Kurzarbeitsantrag mit einer 100 %-igen Arbeitszeitreduktion einzubringen.

Wir beraten Sie diesbezüglich gerne.

Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in COVID-19-Kurzarbeit. Damit sollen – neben der Vermeidung von Arbeitslosigkeit – die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Schulungen genutzt, und die Anpassungsfähigkeit der Betriebe durch „Qualifizierung in der Krise“ sowie die Chancen auf eine nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erhöht werden.

Diese Förderung können alle Arbeitgeber mit einer bereits genehmigten COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe mit Beginn ab 1.10.2020 erhalten.

Nicht förderbar sind Lehrlinge. Lehrlinge sind von der vorliegenden Richtlinie ausgenommen. Die Abwicklung der Förderung für die Schulungen von Lehrlingen erfolgt durch die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer Österreich.

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen Kursen mit einer Dauer von mindestens 16 Kursstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt durch das Unternehmen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der gewählte Kurs als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist, ein vollständiges Angebot des Kursveranstalters (mit Kursinhalten, -zeiten und -kosten) vorliegt und das Begehren grundsätzlich vor Kursbeginn eingebracht wird.

Es sind nur Schulungsleistungen förderbar, die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber beauftragt und dieser/diesem in Rechnung gestellt werden. Förderbare Kosten sind:

- Kursgebühren, die von externen Schulungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden (inklusive Prüfungsgebühren und Schulungsunterlagen);
- Honorare von externen Trainerinnen/Trainern (z.B. bei unternehmensintern organisierten Kursen).

Nicht förderbar ist die Teilnahme an:

- ordentlichen Studien und postgraduate Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Schulungen (z.B. Hobbykurse)
- Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Schulungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Individualcoaching

Die Höhe der Förderung beträgt 60% der anerkehbaren Kurskosten. 40% der Kosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen. Der Förderantrag muss per eAMS-Konto für Unternehmen und grundsätzlich vor Kursbeginn erfolgen.

Bitte wenden Sie sich auch an ihre(n) Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner in den jeweiligen AMS Landesgeschäftsstellen.

Bitte nehmen Sie bei Fragen mit uns Kontakt auf.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

Ihr Team von

Schachner & Partner